

**Richtlinie
zur Finanzierung
von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und
barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV im
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
im Sinne des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW**

Stand: 8. Juni 2017

Richtlinie zur Finanzierung von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV

Präambel

Gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind mindestens 30 % der ÖPNV-Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 anwenden. Neben den Regelungen des ÖPNVG NRW, den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG und der ÖPNV-Pauschalenverordnung sind bei der Verwendung der Mittel insbesondere die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO EG Nr. 1370/2007) zu beachten.

Im VRR haben die örtlichen Ausgabenträger im ÖSPV die Aufgabe der Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Zweckverband VRR übertragen. Daher erlässt der VRR diese Richtlinie. Die Ausgestaltung der Verwendung obliegt weiterhin den örtlichen Aufgabenträgern.

In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen alle Verkehrsunternehmen, die Inhaber einer Liniengenehmigung gem. §§ 42 und 43 PBefG für Verkehrsleistungen im VRR sind, die den Gemeinschaftstarif des VRR anwenden, Vertragspartner des Einnahmearbeitungsvertrages für den VRR sind bzw. über eine vergleichbare Vereinbarung zwischen Verkehrsverbänden in die Einnahmearbeitung des VRR eingebunden sind und Vertragspartner eines Kooperations- oder Assoziierungsvertrages mit dem VRR sind. Verkehrsunternehmen, die diese Voraussetzungen erfüllen, aber Ausgleichsleistungen auf Basis der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr erhalten, fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Unternehmen, die als Auftragsunternehmen für vorgenannte Verkehrsunternehmen tätig sind, fallen nur dann unter diese Richtlinie, wenn keine Regelung zwischen Auftragsunternehmen und auftraggebendem Unternehmen über die Beteiligung des Auftragsunternehmens an der Finanzierung von Anreizen zustande kommt.

Die Antragstellung auf Mittel muss bis zum 31. Oktober dem Antrag vorausgehenden Jahres beim VRR erfolgen. Dieser leitet den Antrag an den örtlichen Aufgabenträger im ÖSPV weiter, damit dieser ein lokales Anhörungsgespräch mit den antragstellenden Verkehrsunternehmen führen kann. Das Protokoll dieses lokalen Anhörungsgesprächs ist dem VRR innerhalb von sechs Wochen nach der Antragstellung vorzulegen.

Die örtlichen Aufgabenträger im ÖSPV des VRR legen im Rahmen eines lokalen Anhörungsgesprächs analog gem. § 19b Zweckverbandssatzung fest, welche Anforderungen an

Richtlinie zur Finanzierung von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV

die zu beschaffenden Fahrzeuge oder die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge einzuhalten sind und definieren damit die Anreize dieser Richtlinie. Weiterhin legen die örtlichen Aufgabenträger im ÖSPV des VRR fest, ob die Mittel investiv oder konsumtiv zu verwenden sind.

Bzgl. der Vorgaben zur Rechnungslegung, zu den Transparenzvorgaben und Ausgleichsmechanismen sowie zu der Prüfung einer Überkompensation wird auf die Vorgaben der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR-Finanzierungsrichtlinie) verwiesen.

Richtlinie zur Finanzierung

von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV

1. Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Der Zweckverband VRR gewährt nach Maßgabe des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Beihilferegelungen des Europäischen Gerichtshofes und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, des ÖPNVG NRW, seiner Satzung, dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Finanzierungsmittel. Diese sind dazu bestimmt, Anreize zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Verbandsgebiet zu schaffen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der je örtlichem Aufgabenträger im ÖSPV des VRR zur Verfügung gestellten Mittel aus der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.
- 1.3. Der Zweckverband VRR hat die Aufgaben gem. §§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 18, 19 und 20 Zweckverbandssatzung zur Durchführung der Finanzierung auf die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR übertragen.

2. Gegenstand der Finanzierung

- 2.1. Finanziert werden können die Kosten abzüglich Erlöse, die durch die Vorgaben der örtlichen Aufgabenträger im ÖSPV des VRR im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR durch Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV bedingt sind. Entsprechende Vorgaben oder Regelungen in zweckverbandsfremden Räumen sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.
- 2.2. Die örtlichen Aufgabenträger im ÖSPV des VRR legen im Rahmen eines lokalen Anhörungsgesprächs analog gem. § 19b Zweckverbandssatzung fest, welche Anforderungen an die zu beschaffenden Fahrzeuge oder die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge einzuhalten sind und definieren damit die Anreize dieser Richtlinie.

3. Finanzierungsempfänger

Finanzierungsmittel werden gewährt an

- öffentliche Unternehmen (Unternehmen mit unmittelbarem oder mittelbarem Kapitalanteil von mehr als 50 v.H. von Gebietskörperschaften) und
- private Unternehmen.

Richtlinie zur Finanzierung von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV

4. Finanzierungsvoraussetzungen

4.1. Grundsätzliche Voraussetzungen

Die Finanzierungsempfänger müssen

- im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR Linienverkehre im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr aufgrund einer Genehmigung gem. §§ 42 und 43 PBefG für den Verkehr mit leitungsgebundenen Fahrzeugen oder mit Kraftfahrzeugen nach dem PBefG betreiben; den Inhabern der vorgenannten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen gleichgestellt sind öffentliche und private Unternehmen, denen die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG übertragen ist, oder die als Auftragsunternehmer für die vorgenannten Unternehmen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR tätig sind;
- den Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr anwenden und die sonstigen Festlegungen des Nahverkehrsplans des VRR sowie der Nahverkehrspläne der jeweils zuständigen lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV beachten;
- ein lokales Anhörungsgespräch analog § 19b Zweckverbandssatzung VRR mit den örtlichen Aufgabenträgern im ÖSPV des VRR geführt haben;
- Vertragspartner des Einnahmevertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bzw. über eine vergleichbare Vereinbarung zwischen Verkehrsverbänden in die Einnahmeverteilung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr eingebunden sein; sowie;
- Vertragspartner eines Kooperations- oder Assoziierungsvertrages mit der VRR AöR sein.

4.2. Ausschluss

4.2.1. Finanzierungsempfänger, die die Voraussetzungen der Ziff. 4.1. erfüllen und Ausgleichsleistungen auf Basis der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr erhalten, fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

4.2.2. Unternehmen, die als Auftragsunternehmer für Verkehrsunternehmen gem. Ziff. 4.1. oder als Auftragsunternehmer für Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen

Richtlinie zur Finanzierung

von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV

auf Basis der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr erhalten, tätig sind, fallen nur dann unter diese Richtlinie, wenn keine Regelung zwischen Auftragsunternehmen und auftraggebendem Unternehmen über die Beteiligung des Auftragsunternehmens an der Finanzierung von Anreizen zustande kommt.

5. Art und Umfang, Höhe der Finanzierung

5.1. Zuwendungsart

Die Finanzierungsbeträge werden im Wege der Projektförderung gewährt. Projektförderung liegt nach Ziff. 1.2 VV zu § 23 LHO vor, wenn Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Finanzierungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt werden.

5.2. Finanzierungsart

Die Finanzierungsbeträge werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Festbetragsfinanzierung liegt nach Ziff. 2.2.3 VV zu § 44 LHO vor, wenn ein fester Betrag zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt wird; dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nichtbestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

5.3. Form der Finanzierung

Die Finanzierungsbeträge werden nach Ziff. 1.1 VV zu § 23 LHO als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

5.4. Höhe der Finanzierung

5.4.1. Basis der Ermittlung der Höhe der Finanzierung bilden die von den örtlichen Aufgabenträgern im ÖSPV des VRR für den Förderzweck zur Verfügung gestellten Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Maßstab für die Verteilung dieser Mittel bilden die auf dem Gebiet der Aufgabenträger entfallenden Anteile der von den Verkehrsunternehmen im jeweiligen Jahr geplanten insgesamt zu erbringenden Wagenkilometer im Straßenbahn- und O-Busverkehr, im Verkehr mit Seilbahnen oder Personenfähren im Sinne von § 1 Absatz 3a sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG. Eine Ist-Abrechnung anhand der entsprechenden tatsächlich erbrachten Wagenkilometer erfolgt nicht. Die VRR AöR führt Plausibilitätsprüfungen der angemeldeten Wagenkilometerleistungen durch und klärt gravierende Abwei-

Richtlinie zur Finanzierung von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV

chungen zu den Vorjahren mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem örtlich zuständigen Aufgabenträger.

- 5.4.2. Finanzierungsfähig sind ganz oder teilweise die vom Finanzierungsempfänger nachgewiesenen Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Erlöse gem. Ziff. 2.1 dieser Richtlinie.
- 5.4.3. Die Höhe des Ausgleichsbetrages ist begrenzt auf die nachgewiesenen Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Erlöse gem. Ziff. 2.1 dieser Richtlinie.
- 5.5. Die Höhe aller gewährten Ausgleichsleistungen im VRR darf den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Erlöse eines Finanzierungsempfängers im VRR entspricht (vgl. Anhang zur Verordnung [EG] Nr. 1370/2007).

Neben den Ausgleichsbeträgen gem. dieser Richtlinie sind alle in Anlage 12 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Ziff. 2.2. genannten Ausgleichsleistungen abzurechnen, soweit sie das Gebiet des Zweckverbandes VRR betreffen.

Zum Nachweis des finanziellen Nettoeffekts im VRR werden von den nachgewiesenen Kosten zunächst alle quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen abgezogen, die innerhalb oder außerhalb des Netzes entstehen, in dessen Rahmen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

Vom verbleibenden Betrag werden die Erlöse abgezogen, die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen.

Der Restbetrag wird um den Betrag erhöht, der einem angemessenen Gewinn aus dem Restbetrag entspricht.

Weitere Einzelheiten regelt Anlage 12 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Die entsprechenden Vorgaben des Anhangs zur Rechnungslegung und Transparenz sind in Anlage 7 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr enthalten. Die Vorgaben zur Prüfung sind in Anlage 13 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr enthalten.

Richtlinie zur Finanzierung von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV

6. Rechnungslegung

- 6.1. Zur Erfüllung der Transparenzvorgaben im Verkehrsbereich ist eine Trennungsrechnung auf Basis des Rechnungswesens bei den Verkehrsunternehmen vorzuhalten. Generell gilt bei Verkehrsunternehmen über 40 Mio. EUR Umsatz das Transparenzrichtliniengesetz (TranspRilG). Ferner gelten bei allen Verkehrsunternehmen die Standards zur Kontentrennung gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen 1191/69/EWG, 1107/70/EWG und 1108/70/EWG sowie ab dem 01.01.2010 Ziff. 4 und 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007.

Die Überprüfung der Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung (vgl. Ziff. 8.1).

Näheres regelt die Anlage 7 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

- 6.2. Die Unternehmen, die einen Ausgleich auf Basis dieser Richtlinie erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen entstanden sind, welche zusätzlichen Erlöse sie erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. Diese Angaben sind im Rahmen eines Verwendungsnachweises durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.

Näheres regeln die Anlagen 7 und 12 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

- 6.3. Der Nachweis der entstandenen Kosten ist in der Trennungsrechnung in geeigneter Weise mit dem testierten Jahresabschluss des Unternehmens abzustimmen.

Näheres regelt die Anlage 7 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

- 6.4. Die Berechnung aller Kosten und Erlöse erfolgt anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.

Näheres regelt die Anlage 7 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Richtlinie zur Finanzierung von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV

7. Antragsverfahren

7.1. Antrag

7.1.1. Form und Frist

Eine Finanzierung wird nur auf Antrag nach dem Muster der Anlage 2 dieser Richtlinie gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu stellen.

7.1.2. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind beizufügen:

- Darlegung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Finanzierungsmittel von anderen Stellen gewährt werden,
- vereinfachte Berechnung der Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Erlöse.

Der VRR kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

7.2. Bewilligungsverfahren

7.2.1. Der Antrag wird vom VRR in fachtechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Vermerk festgelegt.

7.2.2. Der VRR wird den Antrag an die örtlichen Aufgabenträger im ÖSPV des VRR weiterleiten, damit diese ein lokales Anhörungsgespräch gem. Ziff. 2.3. und Anlage 1 dieser Richtlinie mit den antragstellenden Verkehrsunternehmen führen. Das Protokoll dieses lokalen Anhörungsgesprächs ist dem VRR innerhalb von sechs Wochen nach der Antragstellung vorzulegen. Dieses enthält mindestens die Anforderungen an die zu beschaffenden Fahrzeuge oder die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge, die einzuhalten sind und definiert damit die Anreize dieser Richtlinie. Weiterhin legen die örtlichen Aufgabenträger im ÖSPV des VRR fest, ob die Mittel investiv oder konsumtiv zu verwenden sind.

7.2.3. Die Entscheidung ist dem antragstellenden Unternehmen unter Angabe der Höhe der Ausgleichsbeträge mitzuteilen.

Das geförderte Bus-Fahrzeug

- darf bei investiver Förderung nicht älter als sechs Monate sein und eine Laufleistung von höchstens 20.000 km aufweisen, und
- muss bei konsumtiver Förderung entweder die neueste Abgasnorm (derzeit Euro-norm VI) einhalten oder maximal sechs Jahre alt sein.

Richtlinie zur Finanzierung

von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV

Vorgaben zu Schienenfahrzeugen werden im Rahmen von Einzelfallentscheidung festgelegt.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ergeht ein mit Gründen versehener ablehnender Bescheid. Der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller bekanntzugeben.

7.2.4. Sollten wesentliche Änderungen der Festlegungen der Inhalte der lokalen Anhörungsgespräche auftreten, ist dem VRR unverzüglich ein Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen und einer Erläuterung der Änderung bzw. Ergänzung vorzulegen.

7.2.6. Die Regelungen der AnBest-P gelten nur, soweit diese Richtlinie keine konkreteren Bestimmungen enthält.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der im Bescheid gemäß 7.2.3 dieser Richtlinie festgesetzten Finanzierungsbeträge erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides und nach Mittelabruf.

8. Ausgleichsmechanismen

8.1. Verwendungsnachweis

Zur Vermeidung von Überkompensationen sowie zur Vermeidung übermäßiger Ausgleichsleistungen sind Verwendungsnachweise zu führen. Stellt der VRR eine Überkompensation oder eine übermäßige Ausgleichsleistung fest, ist nach Ziff. 8.2. dieser Richtlinie zu verfahren.

8.2. Bescheid

Stellt der VRR bei der Prüfung des Verwendungsnachweises fest, dass Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder eine Überkompensation oder übermäßige Ausgleichsleistung erfolgt ist, so ist der Finanzierungsbescheid spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises durch einen dem Finanzierungsempfänger bekanntzugebenden Bescheid ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides ist anzuordnen. Die nicht zweckentsprechend verwendeten oder zuviel gezahlten Mittel sind an den VRR zu erstatten, der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Die Zinshöhe richtet sich nach den VV zu § 44 LHO. Ab Beginn der Vollziehbarkeit des Bescheides sind Zinsen auch auf die bis dahin aufgelaufenen Zinsen zu zahlen. Der zu erstattende Betrag und die Verzinsung sind in dem Bescheid festzusetzen. Der VRR setzt dem Finanzierungsempfänger für die Zahlung des Erstattungsbetrages und der Zinsen eine Frist. Diese darf einen Zeitraum von vier Monaten

Richtlinie zur Finanzierung
von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV

nicht übersteigen. Der VRR kann mit dem Erstattungsbetrag und den Zinsen gegen die Raten gemäß 7.3 dieser Richtlinie aufrechnen.

- 8.3. Die Regelungen zur Überkompensation gem. Ziff. 8.1. bis 8.2. sind bei der Prüfung gem. Ziff. 5.5. entsprechend anzuwenden.

Richtlinie zur Finanzierung
von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Muster lokales Anhörungsgespräch gem. § 19 B Zweckverbandssatzung

Anlage 2 Antragsformular

Protokoll
über das lokale Anhörungsgespräch
gemäß §19a/b der Zweckverbandssatzung für den ZV VRR
vom _____
für den Zeitraum
von _____ bis _____

[Hinweis: Das Protokoll kann auch für mehrere Jahre abgefasst werden.]

Am o. g. Datum fand zur Anpassung der Finanzierungsbeträge ein lokales Anhörungsgespräch statt.

A) Teilnehmer:

Verbandsmitglied/Aufgabenträger: _____

Vertreten durch: _____

ÖSPV-Unternehmen: _____

Vertreten durch: _____

Eigentümeraufgabenträger: _____

Vertreten durch: _____

[Optional: Der Eigentümeraufgabenträger ist nicht zwingend einzubinden. Trägt er jedoch die Auswirkungen (positiv und negativ) aus diesem lokalen Anhörungsgespräch, bietet es sich an, ihn zu beteiligen.]

VRR AöR: _____

Vertreten durch: _____

[Optional: Die VRR AöR ist nicht zwingend einzubinden. Sie erhält das Protokoll aber zur Kenntnis und weiteren Bearbeitung.]

2. Das o. g. ÖSPV-Unternehmen erklärt hierzu folgendes:

3. Das o. g. Verbandsmitglied / Der o. g. Aufgabenträger erklärt hierzu folgendes:

4. Ergebnis:

[Hinweis: Soweit nicht bereits unter den Ziffern 1 geregelt, können/sollen in den Ziffern 2 bis 4 weitere Punkte festgelegt werden.]

ÖSPV-Verkehrsunternehmen
Datum, Unterschrift

Verbandsmitglied/Aufgabenträger
Datum, Unterschrift

[Optional

*Verbandsmitglied/Eigentümer
Datum, Unterschrift]*

Unternehmen	Ort/Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Postfach	Postleitzahl, Ort (für Postfach)

Anschrift Bewilligungsbehörde

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
 Fachgruppe Finanzierung ÖPNV
 Augustastr.1
 45879 Gelsenkirchen

Antrag
gem. "Richtlinie zur Finanzierung von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV"

auf Ausgleich der Kosten abzüglich Erlöse, die durch die Vorgaben der örtlichen Aufgabenträger im ÖSPV des VRR im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR durch Anreize zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV bedingt sind

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
-------------------------	----------------	----------------

Zeitraum: 01.01.2017 31.12.2017

Erklärungen

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass

- er die Finanzierungsvoraussetzungen gem. Ziffer 4. der Richtlinie zur Finanzierung von Anreizen zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge im ÖSPV erfüllt
- die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind

Anlagen

- Darlegung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Finanzierungsmittel von an-deren Stellen gewährt werden
- vereinfachte Berechnung der Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Erlöse

Ort/Datum	rechtsverbindliche Unterschrift/en
Name/n des/der Unterzeichner/s	